

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. GVKG 2002

Oö. GVKG 2002 - Oö. Grundverkehrskommissionen-Gebührenverordnung 2002

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Sitzungsgelder

- (1) Den übrigen Mitgliedern der Grundverkehrskommissionen werden der durch Zeitversäumnis entstehende Verdienstentgang und die notwendigen Aufenthaltskosten, gleichgültig ob die Amtshandlung am Sitz der Grundverkehrskommission oder an einem anderen Ort vorgenommen wird, durch das Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt:
- 1. für die Mitglieder der Bezirksgrundverkehrskommissionen bei einer Zeitversäumnis:

2. für die Mitglieder der Landesgrundverkehrskommission

bei einer Zeitversäumnis:

 bis zu 5 Stunden
 70 Euro,

 bis zu 8 Stunden
 90 Euro,

 bis zu 10 Stunden
 100 Euro,

 über 10 Stunden
 120 Euro.

(3) Unter der Zeitversäumnis ist jene Zeit zu verstehen, die das Mitglied der Grundverkehrskommission vom Verlassen seiner Wohnung oder Arbeitsstätte bis zur Rückkehr aufwenden muss.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$